

# **Geschäftsordnung des Senates der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig (GeschO-Senat)**

vom 4. Oktober 2011

gemäß § 80 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008

Am 28. September 2011 hat der Senat die folgende Ordnung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Gäste
- § 4 Vorbereitung der Sitzung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Sachanträge und Abstimmungen
- § 10 Protokoll
- § 11 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

## **Präambel**

Der Senat ist als Zentrales Organ der Hochschule für die akademischen Aufgaben verantwortlich und darüber hinaus für alle Angelegenheiten der Fachgebiete von grundsätzlicher Bedeutung. Seine Zuständigkeiten bestimmen sich nach § 81 Abs. 1 SächsHSG und nach § 16 der Grundordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig vom 15. November 2010 (GO-HGB).

Der Senat hat gemäß § 11 Abs. 1 GO-HGB 13 stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder des Rektorates, der Geschäftsführende Professor und der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat gemäß § 11 Abs. 2 GO-HGB mit beratender Stimme an. Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat gemäß § 25 Abs. 3 SächsHSG einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.

## **§ 1 Vorsitz**

(1) Der Rektor führt gemäß § 81 Abs. 3 SächsHSG den Vorsitz im Senat. Er eröffnet, leitet und beendet die Sitzung des Senates. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Rektor hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu einer unmittelbaren Erwiderung, zu einer persönlichen Erklärung oder zu einer aufgeführten Stellungnahme erteilen.

(2) Ist der Rektor verhindert, bestimmt er einen Prorektor zu seiner Vertretung. Ist der Rektor an der Regelung seiner Vertretung gehindert, wird er vom dienstälteren Pro-

rektor vertreten. Das Dienstalter bemisst sich dabei nach der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig. Sind auch die Prorektoren verhindert, obliegt die Vertretung dem Geschäftsführenden Professor.

## **§ 2 Einberufung des Senats**

(1) Der Senat wird durch den Rektor einberufen. Er tagt in der Regel alle sechs Wochen. Der Sitzungskalender soll in der Regel vor Ende eines jeden Semesters für das folgende Semester aufgestellt werden. Die Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Der Senat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder wenn alle Vertreter einer Mitgliedergruppe dies verlangen. In dem Antrag auf Einberufung sind die Themen, die behandelt werden sollen, anzugeben und die Gründe für die Einberufung darzulegen.

(3) Die Einladung zu der Sitzung geht den Mitgliedern des Senates spätestens eine Woche vor der Sitzung zu. Sie enthält die Tagesordnung der Sitzung. Die Sitzungsunterlagen gehen den Mitgliedern des Senates spätestens vier Werktage vor der Sitzung zu. In außergewöhnlichen Fällen, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, kann die Einladungsfrist verkürzt werden und die Einladung auch mündlich erfolgen.

(4) Mitglieder des Senates, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, teilen dies unter Angabe des Grundes vor Sitzungsbeginn dem Rektor schriftlich oder per eMail mit.

## **§ 3 Gäste**

(1) Die Stellvertreter des Geschäftsführenden Professors nehmen an den Sitzungen des Senates als ständige Gäste teil.

(2) Soweit es der Entscheidungsfindung dient oder Betroffene vor einer Entscheidung angehört werden sollen, kann der Rektor, auch auf Wunsch des Senates, zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zu den Sitzungen weitere Gäste einladen. Hat der Senat Beauftragte oder Kommissionen eingesetzt, so ist der Beauftragte oder der Vorsitzende der Kommission zu dem für ihn relevanten Tagesordnungspunkt hinzuzuziehen.

(3) Die Gäste besitzen Rederecht.

## **§ 4 Vorbereitung der Sitzung**

(1) Anträge zur Tagesordnung und Beschlussanträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates sowie von den dem Senat mit beratender Stimme angehörenden Mitgliedern schriftlich bis 15:30 Uhr des achten Werktages vor der Sitzung gestellt werden. Andere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule können einen

Antrag nur über ein Mitglied des Senates einreichen. Die Anträge sind beim Rektor vorzulegen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächstmöglichen Sitzung behandelt.

(2) In Ausnahmefällen und bei besonders dringenden Angelegenheiten kann ein Antrag auch unmittelbar vor der Sitzung beim Rektor eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist dabei durch den Einreichenden schriftlich darzulegen. Der Senat entscheidet dann zunächst über die Dringlichkeit und erst anschließend über die Sache selbst.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Der Rektor stellt in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Professor die Tagesordnung auf.

(2) Die endgültige Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auch während der Sitzung geändert werden.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nur zur Festsetzung von Terminen oder zu Verfahrensfragen von nicht erheblicher Bedeutung gefasst werden.

## **§ 6 Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Ein Mitglied des Senates darf weder beratend noch in der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. seinem derzeitigen oder früheren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten Person.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Mitglieder- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) Das Senatsmitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden spätestens vor Feststellung der endgültigen Tagesordnung eine mögliche Befangenheit mitzuteilen.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

(1) Der Senat ist gemäß § 54 Abs. 1 SächsHSG beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend ist. Ist der Senat danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Senat beschlussfähig; hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Rektor stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig. Der Rektor hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu beenden.

(3) Beschlüsse werden gemäß § 54 Abs. 2 SächsHSG mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(4) Beschlüsse des Senates in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrer.

(5) Beschlüsse des Senates in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen gemäß § 81 Abs. 4 SächsHSG der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

## **§ 8**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Arme. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit/der Beschlussunfähigkeit
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Begrenzung der Redezeit
- Schließung der Rednerliste
- Schließung der Debatte
- Unterbrechung der Sitzung
- Vertagung
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag durch den Senat abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

## **§ 9 Sachanträge und Abstimmungen**

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Rektor nicht festgestellt worden ist.
- (2) Der Rektor eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig.
- (3) Der Rektor hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.
- (4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann der Rektor nicht feststellen, welcher Sachantrag der weitestgehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.
- (5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Senates muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. In Personalangelegenheiten ist immer geheim abzustimmen.
- (6) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

## **§ 10 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift (Protokoll) gefertigt.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Senates spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zugestellt. Es ist nach Klärung eventueller Einsprüche in der nächsten Sitzung des Senates zu genehmigen.
- (3) Ein Kurzprotokoll wird in der Hochschule veröffentlicht. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Gegenstände der nicht öffentlichen Beratung.

## **§ 11 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung sowie Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel in femininer Form führen.
- (2) Die Mitglieder des Senates sowie die Gäste gemäß § 3 sind zur Verschwiegenheit

über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied oder Gast des Senates fort.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senates vom 27. April 2004 außer Kraft.

Leipzig, den 4. Oktober 2011

Prof. Dr. Ana Dimke  
Rektorin